

-484-
Abdruck

Textteil
zum
Flurbereinigungsplan

Flurbereinigung Holzhausen
Markt Pfeffenhausen
Landkreis Landshut
Flurbereinigungsdirektion München

Projekt : LOS I Deckensanierung II Ausbaustufe	Los II Siedlungssausbau Gemeindereich	Bauherr : MARKT PFEFFENHAUSEN	Datum 1	POS	STL-NR	MENGE	AE	EP IN DM	G
--	---------------------------------------	-------------------------------	---------	-----	--------	-------	----	----------	---

2. 7.006.	98 912/301 02 01	10.00	m
Zeilie, Rinne und Mulde aus Grossspflasterssteinen				
ausbauen.				
2-Zeilig,				
PFlastersbett aus ungebundenem Material				
aus Hydraulisch gebundenem Material				
Steine sauberh und innerhalb der Baustelle lagern.				
Zeilie, Rinne und Mulde aus Grossspflasterssteinen				
ausbauen.				
3-Zeilig,				
PFlastersbett aus ungebundenem Material				
aus Hydraulisch gebundenem Material				
Steine sauberh und innerhalb der Baustelle lagern.				

2., 7.007.	90 912/401 04 02	20.00	--	Board oder Einflassung aus Board- oder Einflassungssystemen, ausbauen.	Tieffboard und Absenkformsteine aus Beton.	Einflassung aus Betonbordstein Form T.	Hersteller	Größe 8 x 25,	Trittflächen gerade, eine Kante gefast, Stossfügen mit Zementmörtel verkleben.
2., 7.008.	90 912/413 02 02	10.00	m	Einflassung aus Betonbordstein Form T.	Hersteller	Größe 8 x 25,	Trittflächen gerade, eine Kante gefast, Stossfügen mit Zementmörtel verkleben.

Die Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Holzhausen hat den Flurbereinigungsplan (§ 58 FlurbG) aufgestellt und die Ergebnisse des Verfahrens zusammengefaßt:

München, den 23.5.1989.
Der Vorsitzende
der Teilnehmergemeinschaft

.....
Flurbereinigung
.....

Der Flurbereinigungsplan wird nach § 58 Abs. 3 FlurbG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 AGFlurbG genehmigt.

München, den 24.5.89....
Flurbereinigungsdirektion

I.A.

.....
Flurbereinigung
.....

Ing.-Büro f. Bauwesen Helmut Dietlmeier * 84076 Pfeffenhausen
 Projekt : LOS I Deckensanierung II Ausbaustufe Seite 28
 Bauherr : MARKT PFEFFENHAUSEN Datum 10. 2. 1995
 LOS II Siedlungssiedlung Gemeindereich
 Seite 28
 POS STL-NR MENGE AE EP IN DM GP IN DM
 2. 7.009. 90 912/413 03 02 02 10.00 m
 Dibertrag
 Einlassung aus Betonbordstein Form T.
 Hersteller
 Proesse 10 x 30 ,
 Trittschale
 Stossfugen mit Zementmörtel verfüllten
 Zwickelsumme 7 Pflaster, Ziegeln, Rinnen

Inhaltsverzeichnis

Bestandteile des Flurbereinigungsplanes

Beschreibender Teil

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens
3. Flurbereinigungsgebiet
4. Beteiligte
5. Teilnehmergemeinschaft
6. Wertermittlung
7. Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
8. Vorläufige Besitzeinweisung und Ausführungsanordnung
9. Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens

Rechtsgestaltender Teil

10. Ermittlung der Abfindungsansprüche
11. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets
12. Abmarkung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes und der neuen Grundstücke
13. Ausführungskosten - Beitragspflicht
14. Gemarkungsgrenzänderungen
15. Privatrechtliche Lasten und Beschränkungen der neuen Grundstücke
16. Besondere Festsetzungen
17. Gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen (Eigentum, Baulast)

2. 8.0000.	90 909/424 01	3.00	St	Sonsstige Arbeieten
2. 8.0001.	90 909/427 02	5.00	St	Schachtabdeckung, freiliegend, anheben oder abseinken.
2. 8.0002.	90 909/427 02	5.00	St	Anheben bis 10 cm.
2. 8.0003.	90 909/103 02 01	300.00	--	Stirassennkappe ausbauen und wiederreinbauen auf neue Höhe.
2. 8.0004.	90 909/202 01 01	30.00	m	Sicherstrang mit Tefilasicherrohr herstellen.
2. 8.0005.	90 909/212 02 01	3.00	St	Betonrohrleitungen in gewachsenem Boden herstellen.
				Rohr, Form K-M, DN 150.
				Betonrohrleitungen aus Betonrohren DN 300 mit Muffensattelstück DN 150 Rohrleitungen herstellen.
				Übertrag

Projekt : LOS I Deckenansanierung II Ausbaustufe	Seite 29	LOS II Siedlungsausbau Gemeindereich	MARKT PFEFFENHAUSEN	Bauherr : MARKT PFEFFENHAUSEN	
Ing.-Büro f. Bauwesen Helmut Dietlmeier * 84076 Pfeffenhausen				Datum 10. 2. 1995	
POS	STL-NR	MENGE	AE	EP IN DM	GP IN DM

Festsetzungen mit der Wirkung von Gemeindesatzungen

18. Allgemeines
19. Verkehrsanlagen
20. Gewässer - Rohrleitungen
21. Dränanlagen
22. Landschaftspflege, Naturschutz und Grünordnung
23. Betretungsrecht
24. Sonstige Auflagen und Bedingungen

Ing. Büro f. Bauwesen Helmut Dietlmeier * 84076 Pfeffenhausen

Projekt : LOS I Deckensanierung II Ausbaustufe Bauherr : MARKT PFEFFENHAUSEN Datum 1
LOS II Siedlungssausbau Gemeindereich

5. 90 909/213 01 02 3.00 Stck

18. TTS/686 86

Digitized by srujanika@gmail.com

Streasseenablauf aus Betonsteilen, bestehend aus Boden, Schaf, Schaftröhre, Auflagerring, Eimer und Aufsatz hergestellt, Streasseenablauf mit Aufsatz 300 x 500, tiefe Bauform, Bauhöhe fertig 1,15 m: Streasseenablauf mit Aufsatz 300 x 500, tiefe Bauform, Boden 1a, 330 mm hoch, Schaftröhre 5b, 295 mm hoch, Schaftröhre 11, 295 mm hoch, Auflagerring 10b, 60 mm hoch, Aufsatz 300 x 500, 140 mm hoch, Eimer C 3 mit 3 Schälitzreihen 575 mm hoch.

Bestandteile des Flurbereinigungsplanes

Bestandteile des Flurbereinigungsplanes sind

- das Liegenschaftsbuch (alt),
- der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen,
- das Verzeichnis der Abzugsanteile,
- die Abfindungsnachweise,
- die Einlagenkarte,
- die Abfindungskarte,
- das Verzeichnis über die Beitragspflicht zu den Ausführungskosten,
- die Festsetzung über die Ausgleiche nach §§ 50 und 51 FlurbG,
- die einschlägigen Vorstandsbeschlüsse,
- der Belastungsnachweis,
- der Textteil zum Flurbereinigungsplan,

Beschreibender Teil

1. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für den Flurbereinigungsplan sind das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl I S. 1777) und das Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1977 (GVBl S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl I S. 1777).

2. Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens

Die Flurbereinigungsdirektion München hat mit Flurbereinigungsbeschuß vom 15. Dezember 1972 nach §§ 1 und 4 FlurbG das Flurbereinigungsverfahren Holzhausen angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Die Flurbereinigungsdirektion München hat mit Beschuß vom 5.9.1988 und 29.11.1988 das Flurbereinigungsgebiet geändert.

3. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt im Zeitpunkt der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes 1086 ha.

Für die Ermittlung der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster maßgebend (§ 30 FlurbG, Art. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster VermkatG (BayRS 219-1-E)). Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden und die angrenzenden Flurstücke sind in der Einlagenkarte dargestellt.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte)

- als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG); die Teilnehmer sind in den Liegenschaftsbüchern der Flurbereinigung (alt) aufgeführt;
- als Nebenbeteiligte die in § 10 Nr. 2 FlurbG aufgeführten natürlichen und juristischen Personen.

Die Flurbereinigungsdirektion hat die Beteiligten nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 FlurbG ermittelt.

..... Übertrag

Abrechnung erfolgt abweichend von LB STB BY als Aushub von 2,0 bis 4,0 m Tiefe
in Lagen. (Regelbreiten etc. siehe Zusatzliche Techn.)

Die Kosten hierfür sind einzurichten.
auf Unternehmerrücklage oder aufzufahren.
ZVE, Überrechnungsstücks oder unbrauchbares Material ist
Engstellen, Wiedereinbau und Verdichtungen nach TVE und
500 cm³.) Seitliche Lagerung mit Längstransport bei
dieselben, mit oder ohne Schloss, Spundwandende bis
1m in Liegenschaft oder steinadem Verbau, eisernen Kanal-
Lich erforderlich. Absenkung und Verschaltung (Holzböch
2 bis 6 für Kanäle, Schachte etc. einschließlich -
füher Kreisprofile bis DIN 1800 DIN 18300, Bodenklasse

2. 9.002. 904 500 2 00 0000 300.00 M3

Abrechnung erfolgt abweichend von LB STB BY als Aushub bis 2,0 m Tiefe
in Lagen. (Regelbreiten etc. siehe Zusatzliche Techn.)

Die Kosten hierfür sind einzurichten.
auf Unternehmerrücklage oder aufzufahren.
ZVE, Überrechnungsstücks oder unbrauchbares Material ist
Engstellen, Wiedereinbau und Verdichtungen nach TVE und
500 cm³.) Seitliche Lagerung mit Längstransport bei
dieselben, mit oder ohne Schloss, Spundwandende bis
1m in Liegenschaft oder steinadem Verbau, eisernen Kanal-
Lich erforderlich. Absenkung und Verschaltung (Holzböch
2 bis 6 für Kanäle, Schachte etc. einschließlich -
füher Kreisprofile bis DIN 1800 DIN 18300, Bodenklasse

2. 9.001. 904 500 1 00 0000 700.00 M3

2. 9.000. Kanalarbeit

POS	STL-NR	MENGE	AE	EP IN DM	GP IN DM
BAUHERR : MARKT PFEFFENHAUSEN	DATUM 10. 2.1995	LOS II Siedlungsausbau Gemeindereich	PROJEKT : LOS I Deckensanierung II Ausbaustufe	SEITE 32	ING.-BUERO F. BAUWESEN Helmut Dietlmeier * 84076 Pfeffenhausen

5. Teilnehmergemeinschaft

Mit Erlaß des Flurbereinigungsbeschlusses wurden die Teilnehmer zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zusammengeschlossen, die den Namen Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Holzhausen führt und ihren Sitz in Holzhausen, Markt Pfeffenhausen, Landkreis Landsberg hat.

Die Teilnehmergemeinschaft hat einen aus 7 Mitgliedern bestehenden Vorstand; dieser setzt sich aus dem von der Flurbereinigungsdirektion bestimmten Vorsitzenden (Art. 4 Abs. 1 AGFlurbG) und den 5 von der Teilnehmerversammlung am 29. Mai 1973 gewählten Mitgliedern (§ 21 Abs. 2 FlurbG) zusammen. Von der Möglichkeit, sich durch Zuwahl aus dem Kreis der Teilnehmer um höchstens zwei Mitglieder zu verstärken, hat der Vorstand in der Sitzung vom 15. Januar 1986 Gebrauch gemacht; er hat 1 weiteres Mitglied des Vorstands bestimmt (Art. 4 Abs. 6 AGFlurbG).

Für Angelegenheiten der Wertermittlung hat sich der Vorstand um 2 am Verfahren nicht beteiligte Sachverständige verstärkt (Art. 4 Abs. 5 und Art. 8 Satz 2 AGFlurbG).

6. Wertermittlung

Der durch die Sachverständigen verstärkte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft hat den Wert der alten Grundstücke und, soweit erforderlich, den Wert der wesentlichen Bestandteile eines Grundstücks, die seinen Wert dauernd beeinflussen, sowie Rechte nach § 49 Abs. 3 FlurbG ermittelt und die Ergebnisse der Wertermittlung festgestellt.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind in der Wertermittlungskarte und in der Wertberechnung (Einlage- und Gewannenwertberechnung, Forderungsliste) karten- und listenmäßig niedergelegt.

Die Ergebnisse der Wertermittlung wurden mit denen der Flurbereinigungsverfahren Pfeffenhausen, Egg, Pfaffendorf und Rainertshausen abgestimmt. Für den Austausch der Forderungen zwischen den benachbarten Flurbereinigungsgebieten und für den Gewannenaustausch war eine Umrechnung der Tauschwerte nicht erforderlich.

7. Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

7.1 Planaufstellung, Planfeststellung

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, insbesondere über die Einziehung, Änderung oder Neuausweisung öffentlicher Wege und Straßen sowie über die wasserwirtschaftlichen, bodenverbessernden und landschaftsgestaltenden Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG), wurde vom Vorstand aufgestellt und mit den Trägern öffentlicher Belange erörtert und abgestimmt.

Die Flurbereinigungsdirektion München hat den Plan nach § 41 FlurbG genehmigt.

BESTANDDLAГЕРПЛАН
Erstellen einer BestandsLAGЕРПЛАНes M 1 : 1000
nach DIN 2425 Teil 4 Anhang B.
Der LAGЕРПЛАН ist auf den von der Gemeinde zur Verfuegung
gestellten amtlichen LAGЕРПЛАНen einzutragen. Fehlende
noch nicht im LAGЕРПЛАН eingetragenen Neubauern sind ent-
lang der Kanaltrasse nachzuverstreichen.
Fuer den gesamten Bereich des Bauumfangs.

22. 9.004. 901 013 0000 0000 PSCH

ERDÄUSCHEN
2 bis 6 füher Kanäle, Schächte etc. eingeschlossen -
Jälich erfordertlicher Absteifung und Verschüttung (Holzbohren in Lehm in Liegenschaften oder steinadem Verbrauch, eisernen Kanäle -
2 bis DIN 18300, Bodenklassen füher Kreisprofile bis DIN 1800 -
Jälich in Liegenschaften oder steinadem Verbrauch, eisernen Kanäle -
Lehm in Liegenschaften oder steinadem Verbrauch, eisernen Kanäle -
dilehen; mit oder ohne Schloss, Spundwände bis 500 cm³). Seitliche Lagerung mit Längstransport bei Engstellen, Wiederrichtbau und Verdichtungen nach TVE und ZTVE. Überreichweissäige oder unverdichtbare Material ist auf Unternehmerekippe abzufahren.

Die Kosten hierfür sind einzurechnen.

Abrechnung erfolgt abweichennd von LB StB BY als Aufschub in Lagen. (Regelabrechnen etc. siehe Zusatzlücke Techn. Vorschriften Ing. Bureo Dietlmeier)

groesser als 4,0 m Tiefe

7.2 Wasserrechtliche Entscheidung

Eine gesonderte wasserrechtliche Entscheidung (Erlaubnis, Bewilligung) der Flurbereinigungsdirektion hat sich erübrigt, da die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen der Teilnehmergemeinschaft eine Benutzung von Gewässern nicht vorsehen.

7.3 Widmung der Straßen und Wege

Die Flurbereinigungsdirektion hat in Verbindung mit der Plangenehmigung die erforderlichen Widmungen, Umstufungen und Einziehungen öffentlicher Straßen und Wege verfügt.

7.4 Finanzierung und Ausbau

Die Finanzierung des Vorhabens richtet sich nach dem Finanzierungsplan und dem Bauentwurf Flurbereinigung. Die Teilnehmergemeinschaft hat die geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen teilweise fertiggestellt. Die restlichen Baumaßnahmen sollen bis Ende 1990 abgeschlossen werden.

8. Vorläufige Besitzeinweisung und Ausführungsanordnung

Mit Anordnung der Flurbereinigungsdirektion vom 16. September 1988 wurden die künftigen Eigentümer vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke und der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen eingewiesen. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke erfolgte nach den vom Vorstand beantragten und von der Flurbereinigungsdirektion nach §§ 65 ff. FlurbG erlassenen Überleitungsbestimmungen.

Den Zeitpunkt, zu dem der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen tritt, bestimmt die Flurbereinigungsdirektion München in der Ausführungsanordnung (§§ 61 ff. FlurbG). Dies gilt insbesondere für den Eigentumsübergang.

9. Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens

Das Flurbereinigungsverfahren wird nach seiner Ausführung mit der Schlußfeststellung abgeschlossen. Mit der Zustellung der Schlußfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet.

Nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens werden dem Markt Pfeffenhausen zur Aufbewahrung übersandt:

- 1 Abdruck der Bestandskarte
- 1 Abdruck des Flurbuches
- 1 Abdruck des Textteils zum Flurbereinigungsplan
- 1 Abdruck der Schlußfeststellung

Jedem Beteiligten sowie jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, ist Einsicht in diese Nachweise zu gewähren.

Übertrag

ERSCHEWERNISSE bei der Ausfuehrung von Kanalgruben infolge Aufhaeengen bzw. Schadlosen Ueberleitern von Kanaleien, Rohenen, Kabeldeittengeen in senkrechten und schraegeen Kreuzungen, welche die eingeschlaegigen Bestimmungen (Maschinerie, Postversorgung, Bundespost, E-Merk) zu beachten sind. Diese Postition ist das gesamte Risiko fuer Bruch und Wasserter einzuzeichnen, sowie die gesamte Erschwernis fuer Handsschachte, fuer das Aufsuchen und Feststellen der Leitungen und Aufrechterhaltung eines reibungslosen Betriebes. Der Auftragnehmer haftet fuer alle durch die Baubes. Hausanschluessse V. Waasserltyg. Haushaltungen entstanden Schaden. Frosstschutz der Leitungen und Medien ist zu beachten. Kurze Kreuzungslaengen - 3,0 m sowie Kabel von Post und E-Merk an.

ERSCHEWERNISSE bei der Ausfuehrung von Kanalgruben Infolge Aufhaengen bzw. Schadlosen Ueberrelieften von Kanaelen, Rohren, Kabeldeichtungen in senkrechten und schraegeen Kreuzungen, wobei die einschlaegigen Bestimmungen (Was- serversorgung, Bundespost, E-Werke) zu beachten sind. Diese Postition ist das gesamte Risiko fuer Bruech und Wasserdurchfluss. Somit die gesamte Ersccheinungsform Hardschacht, fuer das Aufsuechen und Feststellen der Leitungen und Aufrechthaltung einiger Ruestungen auf Kosten der Betriebe. Der Auftragnehmer haftet fuer alle durch die Bauteile ausfuehrung entstandenen Schaden. Frosstschutz der Leitungen und Medien ist zu beachten. MV - Ltg. DN 2" bis DN 200 Kuerze Kreuzungslaeagen - 3.0 m

Übertrag

Projekt : LOS I Deckensanierung II Ausbaustufe	LOS II Siedlungssanbau Gemeindebereich	Bauherr : MARKT PFEFFENHAUSEN	Datum :	POS
Ing. -Büro f. Bauwesen Helmuth Dietlmeier * 84076 Pfeffenhausen				
		STL-NR	MENGE	AE EP IN DM

Rechtsgestaltender Teil

10. Ermittlung der Abfindungsansprüche

Die Abfindungsansprüche der Teilnehmer wurden auf der Grundlage des Liegenschaftsbuches (alt) (§ 12 FlurbG) und der Wertermittlung (§§ 27 - 33 FlurbG, Art. 8 ff. AGFlurbG) ermittelt. Sie wurden für die einzelnen Teilnehmer in der Forderungsliste nach Besitzständen berechnet. Die Übertragungen von Abfindungsansprüchen sowie nachträgliche Abzüge und Abzugsrückvergütungen sind im Abfindungsnachweis A bei den einzelnen Forderungen als Zu- bzw. Abgänge vorgenommen.

Folgende weitere Gesichtspunkte wurden berücksichtigt:

10.1 Landaufbringung für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen, Ausgleich von Härten (§§ 47, 40 FlurbG)

Der Landbedarf für die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen einschließlich einer mäßigen Erhöhung für unvorhergesehene Zwecke, für Mißformen und zum Ausgleich sowie für den Flächenausgleich infolge Neuvermessung wurde durch Vorstandsbeschluß vom 29. Sept. 1987 (FN S. 307/1) auf 4,9 % des Wertes der alten Flurstücke festgesetzt (§ 47 Abs. 1 FlurbG). Der Wert der vorhandenen Anlagen gleicher Art, eines sich bei der Neuvermessung des Flurbereinigungsgebietes ergebenden Überschusses an Fläche und der von einzelnen Teilnehmern hergegebenen Flächen wurde bei der Berechnung des Landbedarfs berücksichtigt.

Zur Vermeidung offensichtlicher und unbilliger Härten wurden einzelne Teilnehmer von der Landaufbringung ausnahmsweise ganz oder teilweise zu Lasten der übrigen Teilnehmer befreit (§ 47 Abs. 3 FlurbG). Die Freistellungen sind im Verzeichnis der Abzugsanteile aufgeführt (Vorstandsbeschluß vom 7. Mai 1987, FN S. 257 - 260; 16. Juni 1987, FN S. 261 - 269; 29. September 1987, FN S. 307/1, 308/1, 309 - 312; 10. März 1988 FN S. 358 - 360). Insbesondere wurde festgelegt:

Die Grundeigentümer im Südteil des Flurbereinigungsgebietes werden vom Abzug freigestellt. Sie treten ihre Straßenflächen gemäß der abgeschlossenen Vereinbarungen ab (Vorstandsbeschluß vom 16. Juni 1987, FN S. 261 - 263).

Bei den Einlageflurstücken Nr. 1659, 1659/1, 1659/2, 1659/3 und 1659/4 an der Ziegeleistraße bestand wegen der Schaffung rechtlich gesicherter Zufahrten ein größerer Bedarf an Grund und Boden für öffentliche Anlagen als im übrigen Flurbereinigungsgebiet. Für diese Flurstücke wurde der Abzug gem. § 47 Abs. 2 FlurbG auf 7,5 % des Wertes der alten Flurstücke festgesetzt (Vorstandsbeschluß vom 10. März 1988, FN S. 358 - 360).

Alle Abzugsanteile sind in dem Verzeichnis der Abzugsanteile und in der Forderungsliste nachgewiesen.

Projekt : LOS I Deckensanierung II Ausbaustufe Seite 35
 Bauherr : MARKT PFEFFENHAUSEN
 LOS II Siedlungssanierung Gemeindereich
 Datum 10. 2. 1995

2. 9.008. 904 504 111 0000 50.00 M2 *****
 Übertrag

STRASSENAUFBRUCH
 Bestehende Straße abbrechen und
 wieder herstellen, einschließlich Lieferrichtung alten Mat

Bestehende Straße abbrechen und
 wieder herstellen, einschließlich Lieferrichtung alten Mat
 rials für die Neuerstellung. Abtragssmaterial auf un-
 ternehmerekippe abfahren. Vergrößerung entstprechend Regel-
 breitthen Kanalaußhub. Hier:
 Bituminoese Straße (Nebenstrassen) Wiederrherstellung
 mit 225 kg/m² Bitukits u. 70 kg/m² Asphaltfeinbeton
 als Zuschlag zu LBNr. 904.500 Erdaußhub Kanal
 An der Tiefdecke im Bereich der Kanaltrasse sind beide
 Arbeiten, mit Bituminklebeflasche anzustreichen, aussenrdem
 An der Tiefdecke im Bereich der Kanaltrasse sind beide
 Arbeiten ca. 10 cm breit nachzuschmieden, zu saa-
 bein, mit Bituminklebeflasche anstreichen, aussenrdem
 Lieferrichtung und anbringern einen Fugenbandes

BODENRSTA
 füher Ausbaumaterial, das füher das Wiederrverfüllten nich

mehr geeignet ist oder unter dem Rohrauflager nicht
 tragfest ist. Einzurechnen ist das Abfahren des ueber-
 schusses auf Unternehmerekippe, so-
 wie die Lieferrung und der Lagernweise Einbau.
 Sorgfältiger VerDICHTUNG. Dabei ist so vorzugehen, das
 nachtraglegliche Setzungen durch Ausweichen des Kiesma-
 terials in das umgebende Erdreich verhindern.
 Erlich beim Verabnehmen erfolgen des Ausweichen in das an-
 grenzende Erdreich ist einzurechnen.
 Die Abrechnung erfolgt nach M3 in eingebautem Zustand
 mit der Abrechnungspreiite der entsprechenden Aushubposi-
 tion.

Übertrag

10.2 Austausch von Landabfindungen mit benachbarten Flurbereinigungsgebieten

Um die Flurbereinigung zweckmäßig durchzuführen, wurden im Einvernehmen mit den Vorständen der Teilnehmergemeinschaften Flurbereinigung Pfeffenhausen und Egg Abfindungsansprüche einzelner Teilnehmer im Wege des Austausches in den Flurbereinigungsgebieten der obigen Teilnehmergemeinschaften und umgekehrt Teilnehmern der dortigen Verfahren Abfindungen im hiesigen Flurbereinigungsgebiet ausgewiesen.

Die Landabfindungen wurden durch die Flurbereinigungspläne der Flurbereinigungsverfahren festgestellt, in deren Gebiet sie ausgewiesen sind (§ 44 Abs. 6 Satz 2 FlurbG).

10.3 Abfindung in Abfindungsbereichen

Durch die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes und den damit verbundenen Austausch von Gewassen und Gewannenteilen weicht die Abgrenzung des Gebietes, das die jeweilige Teilnehmergemeinschaft bearbeitet (Abfindungsbereich), von der Grenze des Flurbereinigungsgebietes ab. In diesem Fall sind in der Abfindungskarte die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes und die Grenze des Abfindungsbereiches dargestellt.

Die über die Grenze des Flurbereinigungsgebietes bis zur Grenze des Abfindungsbereiches hinausgehenden Abfindungen und Teile von Abfindungen wurden durch die Flurbereinigungspläne der Flurbereinigungsverfahren festgestellt, in deren Gebiet sie ausgewiesen sind. Sie wurden zum Nachweis der Gleichwertigkeit von Einlage und Abfindung nachrichtlich von hier bekanntgegeben. Entsprechend wurden die Abfindungen, die in den Abfindungsbereichen der Teilnehmergemeinschaften Pfeffenhausen und Egg liegen, nachrichtlich durch die dortigen Teilnehmergemeinschaften bekanntgegeben. Dies gilt auch, wenn sie ganz oder teilweise im hiesigen Flurbereinigungsgebiet liegen.

10.4 Teilung von gemeinschaftlichem Eigentum (§ 48 FlurbG)

Teilungen von gemeinschaftlichem Eigentum sind im Abfindungsnachweis A als Zu- bzw. Abgänge vorgetragen.

11. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

11.1 Aufnahme des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) in den Flurbereinigungsplan

Der vom Vorstand aufgestellte und von der Flurbereinigungsdirektion am 18.10.82, 28.4.83 und am 7.6.1989 genehmigte Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) wurde in den Flurbereinigungsplan aufgenommen (§ 58 Abs. 1 FlurbG).

2. 9.010. 904 511 2000 0000 50.00 M3
Übertrag

POS STL-NR MENGE AE EP IN DM GP

Projekt : LOS I Dekkensanierung II Ausbaustufe LOS II Siedlungssanbau Gemeindereich S.

11.2 Neuordnung des Grundbesitzes

Die alten Grundstücke und Berechtigungen der Beteiligten sowie die neuen Grundstücke sind in den Bestandsblättern (alt), Einlagenkarte, dem Belastungsnachweis, in der Abfindungskarte und in den Abfindungsnachweisen A und B enthalten.

Geldabfindungen, -ausgleiche und Erstattungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2, § 49 Abs. 1 Satz 3, §§ 50 bis 52 und 54 FlurbG sind im Abfindungsnachweis A vorgetragen.

12. Abmarkung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes und der neuen Grundstücke

Die Teilnehmergemeinschaft hat, soweit erforderlich, an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes feste Grenzzeichen errichtet.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes, die in der Abfindungskarte dargestellt ist, wird hiermit festgelegt (§ 56 Satz 3 FlurbG). Grundlage für ihre Ermittlung war der in den Unterlagen der Vermessungsverwaltung nachgewiesene Stand.

Die Grenzen der neuen Grundstücke wurden abgesteckt und abgemarkt. Mit Ausnahme der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind sie im Grenz- und Flächennachweis (Zuteilungsberechnung) festgelegt. Sie sind in der Abfindungskarte dargestellt. Die Abmarkung wurde örtlich überprüft. Sie wird mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes rechtsverbindlich.

13. Ausführungskosten - Beitragspflicht

Die zur Ausführung der Flurbereinigung erforderlichen Aufwendungen (Ausführungskosten) fallen der Teilnehmergemeinschaft zur Last (§ 105 FlurbG). Die daraus entstehende Beitragspflicht (§ 19 FlurbG) ruht als öffentliche Last auf den im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücken (§ 20 FlurbG). Die einzelnen Grundstücke hatten in der Höhe der auf sie entfallenden Anteile der berechneten Beiträge.

Die Beitragspflicht wurde durch Vorstandsbeschuß vom 26. August 1988 geregelt.

13.1

Die nicht durch Zuwendungen, Kostenbeteiligungen Dritter oder sonstige Einnahmen gedeckten Aufwendungen wurden im Nordteil nach dem Verhältnis des Wertes ihrer neuen Grundstücke auf die Teilnehmer umgelegt.

Im Südteil werden die nicht durch Zuwendungen, Kostenbeteiligungen Dritter und sonstige Einnahmen gedeckten Aufwendungen für Vermessung, Abmarkung und laufenden Betrieb auf 50,-- DM je ha Betriebsfläche festgesetzt. Für die Flächen im Marktgebiet Pfeffenhausen trägt der Markt Pfeffenhausen 50% dieser Kosten (Gemeinderatsbeschuß vom 22.10.1984). Die Abgrenzung zwischen Nord- und Südteil ist in der Abfindungskarte durch eine gelbe Linie dargestellt.

Ing.-Büro f. Bauwesen Helmut Dietmeier * 84076 Pfeffenhausen

Projekt : LOS I Deckensanierung II Ausbaustufe Seite 37

Bauherr : MARKT PFEFFENHAUSEN

LOS II Siedlungsausbau Gemeindereich Datum 10. 2. 1995

POS STL-NR MENGE AE EP IN DM GP IN DM

2. 9.013. 908 002 4000 0000 ***Bedarfssposition

STEINZUGROHRE (Handelsgrüte) nach DIN 1230 liefern und verlegen. Dicke 150,00 LFM 10,00

DN 200 mm bis Bauwerkssäulenkanne abgeriechen. Schachtstücke je Endschacht. Bei Sonderbauwerken wird Schachtstücke je durchgehender Schacht und halbe Abrechnung von Schachtmitte zu Schachtmitte abzuegeln. Erfolgt keine Vergrößerung. turing mit Steckmuffe K bzw. L. Fuer notwendiges Abfangen (Handelsgrüte) nach DIN 1230 liefern und verlegen. Dicke 150,00 LFM 10,00

STEINZUGROHRE (Handelsgrüte) nach DIN 1230 liefern und verlegen. Dicke 150,00 LFM 10,00

DN 250 mm bis Bauwerkssäulenkanne abgeriechen. Schachtstücke je Endschacht. Bei Sonderbauwerken wird Schachtstücke je durchgehender Schacht und halbe Abrechnung von Schachtmitte zu Schachtmitte abzuegeln. Erfolgt keine Vergrößerung. turing mit Steckmuffe K bzw. L. Fuer notwendiges Abfangen (Handelsgrüte) nach DIN 1230 liefern und verlegen. Dicke 150,00 LFM 10,00

2. 9.015. 908 002 6000 0000 100,00 LFM *****

STEINZUGROHRE (Handelsgrüte) nach DIN 1230 liefern und verlegen. Dicke 100,00 LFM 100,00

DN 300 mm bis Bauwerkssäulenkanne abgeriechen. Schachtstücke je Endschacht. Bei Sonderbauwerken wird Schachtstücke je durchgehender Schacht und halbe Abrechnung von Schachtmitte zu Schachtmitte abzuegeln. Erfolgt keine Vergrößerung. turing mit Steckmuffe K bzw. L. Fuer notwendiges Abfangen (Handelsgrüte) nach DIN 1230 liefern und verlegen. Dicke 100,00 LFM 100,00

Übertrag

Für die Teile des Flurbereinigungsgebietes, bei denen zur Ausführung besonderer Anlagen außergewöhnlich hohe Aufwendungen erforderlich sind, wurden die Beiträge der Teilnehmer entsprechend den Mehrkosten erhöht. Die Erhöhungen der Beitragspflicht wurden nach folgenden Grundsätzen festgesetzt:

Für bodenverbessernde Maßnahmen (u.a. Planierungen, Dränungen) sind 60 % der Kosten von den Eigentümern der nutzenziehenden Grundstücke zu erbringen.

Zur Vermeidung offensichtlicher und unbilliger Härten wurden einzelne Teilnehmer ausnahmsweise von der Aufbringung der Beiträge ganz oder teilweise zu Lasten der übrigen Teilnehmer befreit (§ 19 Abs. 3 FlurbG). Die Befreiungen von der Beitragspflicht wurden nach folgenden Grundsätzen festgesetzt: Alle Flurstücke im Ortsbereich Holzhausen und Elfing werden von den Kosten ausgenommen. Mit der Wertzahl 30 eingestufte landwirtschaftliche Flächen werden mit 3/4 ihres Wertes Beitragspflichtig. Von der TG nicht erschlossene Waldflächen werden von der Beitragspflicht ausgenommen (Beschluß vom 26.8.1988).

Die Anteile an der Beitragspflicht ergeben sich aus dem Abfindungsnachweis B und aus dem Verzeichnis über die Beitragspflicht zu den Ausführungskosten.

13.2

Die erhobenen Vorschüsse werden auf die Beiträge angerechnet.

13.3

Die noch fälligen Beiträge werden den Beteiligten rechtzeitig vor Fälligkeit in einem Kontoauszug mitgeteilt.

14. Gemarkungsgrenzänderungen

Die Grenzen der Gemarkungen werden den neuen Grundstücksgrenzen angepaßt.

Die Grenzänderungen werden zu dem in der Ausführungsanordnung der Flurbereinigungsdirektion München zu bestimmenden Zeitpunkt wirksam.

Ing.-Büro f. Bauwesen Helmut Dietlmeier * 84076 Pfeffenhausen

Projekt : LOS I Deckenansetzung II Ausbaustufe
Bauherr : LOS II Siedlungssiedlung Gemeindereich
Seite 38
Datum 10. 2. 1995
LOS II Siedlungssiedlung Gemeindereich
Bauherr : MARKT PFEFFENHAUSEN

POS	STL-NR	MENGE	AE	EP IN DM	GP IN DM
2. 9.016.	***Bedarfssposition	10.00	LFM
2. 9.017.	908 003 2000 0000	150.00	LFM
2. 9.018.	908 003 3000 0000	100.00	LFM
2. 9.019.	908 004 1 00 0000	10.00	STCK
2. 9.020.	908 004 3000 0000	10.00	STCK
2. 9.021.	908 004 4000 0000	5.00	STCK

STEINZUGFORMSTÜCKE Liefern und Verlegen als Zuschlag zu Pos. 908.002
Abzweig 30/15

STEINZUGFORMSTÜCKE Liefern und Verlegen als Zuschlag zu Pos. 908.002
Abzweig 25/15

STEINZUGFORMSTÜCKE Liefern und Verlegen als Zuschlag zu Pos. 908.002
Bogen DN 150 mm

STEINZUGFORMSTÜCKE Liefern und Verlegen als Zuschlag zu Pos. 908.002
DN 300 mm

STEINZUGFORMSTÜCKE Liefern und Verlegen als Zuschlag zu Pos. 908.002
DN 250 mm

STEINZUGFORMSTÜCKE Liefern und Verlegen als Zuschlag zu Pos. 908.002
DN 150 mm

STEINZUGFORMSTÜCKE Liefern und Verlegen als Zuschlag zu Pos. 908.002
Abzweig 25/15

STEINZUGFORMSTÜCKE Liefern und Verlegen als Zuschlag zu Pos. 908.002
Abzweig 30/15

Übertrag

15. Privatrechtliche Lasten und Beschränkungen der neuen Grundstücke

15.1 Im Grundbuch eingetragene Altbelastungen

Die im Belastungsnachweis bei den einzelnen Besitzständen als aufgehoben bezeichneten Belastungen entfallen ohne Entschädigung für die bisher Berechtigten.

Die übrigen Belastungen nach den Abteilungen II und III des Grundbuches gehen auf die neuen Grundstücke über; sie sind im Belastungsnachweis bei dem jeweiligen neuen Grundstück vorgetragen.

15.2 In das Grundbuch neu einzutragende Belastungen

Die in das Grundbuch neu einzutragenden Belastungen werden mit dem Inhalt festgesetzt, wie sie bei den einzelnen Besitzständen im Belastungsnachweis eingetragen sind.

15.3 Im Grundbuch nicht eingetragene Rechte

Alle Geh-, Fahrt-, Viehtrieb-, Trepp- und Anwenderechte sowie sonstige bisher im Flurbereinigungsgebiet bestehenden und im Grundbuch nicht eingetragenen Dienstbarkeiten werden ohne Abfindung für den bisherigen Berechtigten aufgehoben, soweit sie durch die Flurbereinigung entbehrlich werden und nicht im Belastungsnachweis neu geregelt wurden. Ein nach altem Brauch übliches Trepprecht längs der Ackergrenze bleibt bestehen.

Etwa sonst noch vorhandene, nicht entbehrlich gewordene, im Grundbuch nicht eingetragene Rechte und Dienstbarkeiten an oder zugunsten von Grundstücken, die im Flurbereinigungsgebiet liegen oder daran angrenzen, werden durch die Flurbereinigung nicht berührt, soweit sie nicht in den Flurbereinigungsverzeichnissen ausdrücklich behandelt sind. Sie bleiben im herkömmlichen Umfang bestehen und gehen von den alten Grundstücken auf die neuen Grundstücke über.

15.4 Jagdrechte

Die Jagdrechte bleiben ihrem Inhalt nach unberührt. Der Flurbereinigungsplan trifft insoweit keine Festsetzungen. Soweit sich im Flurbereinigungsverfahren eingetretene Grenzänderungen jedoch jagdrechtlich auswirken können, sind die Bestimmungen des Jagdreiches maßgebend.

FERTIG-EINSCHÄCHTE
mit Ort- oder Fertigbetonunterteile SOW. Fertigteilröhre mit Konus nach DIN 4034 Teil 1 Wandstärke min. 120 mm mit Muffenverbindungen und Gleitdichtung aus Elastomer mit dichter Struktur, Übereinachnung nach DIN 4060 - 1982. B. Tokring SG oder Gleichwermutterig herstellen.
Das Ortbetonunterteil ist bis 30 cm über der Grundmauer auszuführen. Ausführung nach DIN 1212 E. Abrechnung von Steigisen nach DIN 1212 E. Abrechnung von Rohrschlägen aussonderter Vergrößerung (diese sind jedoch gesondert zu berechnen, rund 100 cm über Rohrbrüche mit beschreitern, rund 100 cm über Rohrbrüche mit DN 600 mm).
0,0 bis 1,80 m Tiefe

DRUCKPREFUNGEN nach DIN 4033 an den freiliegenden Rohrlieitungen (vor Ummantelung) von Schacht zu Schacht aufgehoben. Verguldetung nach 1 fm. Kanäle bis einschl. DN 300 mm

EINMUNEDUNG IN KANALE

908 006 1 00 0000
**Bederalt's Postion STCK 3.00

STEINZEGEUGVERSCHEINUNG
Lieferh und eihbauern
DN 150

2. 9.022. 308 005 1 00 0000 15.00 STCK Ubertrag

Projekt : LOS I Decken sanierung II Ausbaustufe	LOS II Siedlungssanbau II Ausbaustufe	Baucher : MARKT PFEFFENHAUSEN	Datum : 1
Ing. - Büro f. Bauwesen Helmut Dietlmayer * 84076 Pfeffenhausen		STL-NR	POS
		MENGE	AE EP IN DM C

16. Besondere Festsetzungen

16.1

Die im Flurbereinigungsgebiet befindlichen Leitungsmasten, die ober- und unterirdischen Leitungen (insbesondere Ver- und Entsorgungsanlagen, Energieversorgungsanlagen u.ä.) und die auf Grund der Befugnis nach dem Telegraphenwege-Gesetz erstellten Anlagen der Deutschen Bundespost sind auch von den neuen Grundstückseigentümern entsprechend den bei ihren Rechtsvorgängern bisher bestehenden Verpflichtungen zu dulden.

Die aus dem Grundbuch in diesem Zusammenhang ersichtlichen, örtlich gebundenen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, werden aufgehoben (§ 49 Abs. 1 FlurbG). Die Berechtigten werden durch die Begründung gleichartiger Rechte an den in der örtlichen Lage der alten Grundstücke ausgewiesenen neuen Grundstücken abgefunden.

16.2

Alle Geh- und Fahrtrechte sowie Fußwege im Flurbereinigungsgebiet, die im Grundbuch eingetragen und im Belastungsnachweis nicht mehr beschrieben sind, werden aufgehoben (§ 49 Abs. 1 FlurbG).

17. Gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen (Eigentum, Baulast)

17.1 Straßen und Wege

17.1.1 Öffentliche Straßen und Wege

Im Flurbereinigungsgebiet sind die folgenden Straßen und Wege gewidmet (öffentliche Straßen und Wege); sie gehören den nachstehenden Eigentümern:

die Bundesstraße B 299

- ^{1570/29}
- Flst.Nr. 1570/2, 1770
Gmkg. Pfeffenhausen
- Flst.Nr. 2639/2
Gmkg. Rainertshausen

Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland
(Bundesstraßenverwaltung)

die Kreisstraße LA 38

- ²⁰
- Flst.Nr. 1922/3, 1922/8
Gmkg. Pfeffenhausen
- Flst.Nr. 2295/2
Gmkg. Rainertshausen

Eigentümer: Landkreis Landshut

die unselbständigen Gehwege und Radwege

in Holzhausen Geh- und Radweg

- ⁶
- Flst.Nr. 1784/1, 1770/1
Gmkg. Pfeffenhausen

Eigentümer: Markt Pfeffenhausen

Ing.-Büro f. Bauwesen Helmut Dietlmeier * 84076 Pfeffenhausen

Projekt : LOS I Deckenstationierung II Ausbaustufe Seite 40

Bauherr : MARKT PFEFFENHAUSEN

LOS II Siedlungssausbau Gemeindewerkeich Datum 10. 2. 1995

POS STL-NR MENGE AE EP IN DM GP IN DM

2. 9.026. 908 008 2000 0000 6.00 STCK Übertrag

FERTIG-EINSTIGSCHÄCHTE

mit Ort- oder Fertigbetonunterteile SOW. Fertigteilringe und Konus nach DIN 4034 Teil 1 Wandstärke min. 120 mm mit Muffenverbündung und Gleitdichtung aus Elastomeren und Konsen nach DIN 4034 Teil 1 Wandstärke min. 120 mm mit dichter Struktur, Uberwachung nach DIN 4060 - 1989 Z. B. Tokring SG oder Gleichwermetting herstellen.

Das Ortbetonunterteile ist bis 30 cm über Grundwasser auszuführen. Ausführungen nach Musterverplatten einsetzen. Steigelsen nach DIN 1212 E. Abrechnung von Rohrschale auslauff bis OK Schachtabdeckung (diese wird jedoch gesondert verrechnet).

Z. B. Tokring SG oder Gleichwermetting herstellen.

mit Muffenverbündung und Gleitdichtung aus Elastomeren und Konus nach DIN 4034 Teil 1 Wandstärke min. 120 mm mit dichter Struktur, Uberwachung nach DIN 4060 - 1989 Z. B. Tokring SG oder Gleichwermetting herstellen.

Das Ortbetonunterteile ist bis 30 cm über Grundwasser auszuführen. Ausführungen nach Musterverplatten einsetzen. Steigelsen nach DIN 1212 E. Abrechnung von Rohrschale auslauff bis OK Schachtabdeckung (diese wird jedoch gesondert verrechnet).

2. 9.027. 908 008 3000 0000 2.00 STCK Übertrag

FERTIG-EINSTIGSCHÄCHTE

mit Ort- oder Fertigbetonunterteile SOW. Fertigteilringe und Konus nach DIN 4034 Teil 1 Wandstärke min. 120 mm mit Muffenverbündung und Gleitdichtung aus Elastomeren und Konsen nach DIN 4034 Teil 1 Wandstärke min. 120 mm mit dichter Struktur, Uberwachung nach DIN 4060 - 1989 Z. B. Tokring SG oder Gleichwermetting herstellen.

Das Ortbetonunterteile ist bis 30 cm über Grundwasser auszuführen. Ausführungen nach Musterverplatten einsetzen. Steigelsen nach DIN 1212 E. Abrechnung von Rohrschale auslauff bis OK Schachtabdeckung (diese wird jedoch gesondert verrechnet).

Z. B. Tokring SG oder Gleichwermetting herstellen.

mit Muffenverbündung und Gleitdichtung aus Elastomeren und Konus nach DIN 4034 Teil 1 Wandstärke min. 120 mm mit dichter Struktur, Uberwachung nach DIN 4060 - 1989 Z. B. Tokring SG oder Gleichwermetting herstellen.

Das Ortbetonunterteile ist bis 30 cm über Grundwasser auszuführen. Ausführungen nach Musterverplatten einsetzen. Steigelsen nach DIN 1212 E. Abrechnung von Rohrschale auslauff bis OK Schachtabdeckung (diese wird jedoch gesondert verrechnet).

2. 9.028. 908 010 1 00 0000 2.00 STCK Übertrag

SEITL. EINMUNDUNG A. ZUSCHLAG

zu allen Schachtpositionen füher alle Mehrleistungen und Schalung, Gerinneneinschlüsse etc.

Profile bis DN 500 mm

die Gemeindeverbindungsstraßen

von der Kr LA 38 nach Anzelstetten
von Anzelstetten nach Lutzmannsdorf
von der Kr LA 38 nach Unterspiegelreuth
von der Kr LA 38 nach Gasselsberg
von der Kr LA 38 nach Oberneuhäusen
von der Kr LA 38 zur Weinstraße
von der Weinstraße nach Haarland
von der Weinstraße nach Langenwies
von Holzhausen nach Oberneuhäusen
von der B 299 nach Zornhof
von der B 299 nach Elfing

von der B 299 nach Neßlthal
von Holzhausen nach Egglhausen
von Holzhausen nach Oberneuhäusen
von der Kr LA 38 nach Eichstätt

von der GVStr. Egg-Neßlthal nach Neßlthal
von der B 299 nach Egg
von der B 299 nach Neßlthal

- Flst.Nr. 2258/1 ✓
- Flst.Nr. 2262 ~~✓~~ ¹⁹⁰⁰
- Flst.Nr. 2289, 2290/1, 2294/2
- Flst.Nr. 2322 ✓
- Flst.Nr. 2347 ✓
- Flst.Nr. 2392 ✓ ~~✓~~ ¹⁹⁰⁰
- Flst.Nr. 2421, 2422 ✓
- Flst.Nr. 2447 ✓
- Flst.Nr. 2498, 2525
- Flst.Nr. 2540 ✓
- Flst.Nr. 2594 ✓
Gmkg. Rainertshausen

- Flst.Nr. 1579 ✓
- Flst.Nr. 1655 ✓
- Flst.Nr. 1885/3 ✓
- Flst.Nr. 1925 ✓
Gmkg. Markt Pfeffenhausen

- Flst.Nr. 809/1, 816/1 ✓
- Flst.Nr. 814/4 ✓
- Flst.Nr. 817/1, 828/2 ✓
Gmkg. Stollnried

Eigentümer: Markt Pfeffenhausen

von der Neuhauser Straße nach Kolmöd

- Flst.Nr. 394/3
Gmkg. Obersüßbach

~~eriff.~~

Eigentümer: Gemeinde Obersüßbach

die Ortsstraßen

- Flst.Nr. 1605, 1609, 1610, 1616 Gmkg. Markt Pfeffenhausen

Eigentümer: Markt Pfeffenhausen

die nach den Merkmalen der Verordnung vom 19. November 1968 (GVBl S. 413)

ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege

- Flst.Nr. 2596, 2608, 2646, 2676, Gmkg. Rainertshausen

- Flst.Nr. 1585/1, 1645, 1733, 1772, 1773, 1791, 1800, 1808, 1812, 1819/2, 1845, 1858, 1861, 1866, 1870, 1887, 1890/1, 1894, 1897, 1901, 1915, Gmkg. Markt Pfeffenhausen

- Flst.Nr. 832, Gmkg. Stollnried

Eigentümer: Markt Pfeffenhausen

2. 9.029.	908 011 2 00 0000	5.00	STCK	*****	Übertrag
2. 9.030.	908 011 3 000 0000	5.00	STCK	*****	
2. 9.031.	908 013 1 00 0000	10.00	STCK	*****	
FERTIG-EINSTIEGSCHECTE DN 1000 MM fuer Haushanschluesselstueck des Anlieger herstellen einschliell. Aller Lieferungen, Konus in Fertigschacht aus Beton. Aufgehender Schachttuntermutter Klasse 125. Konus in Fertigteil, Abdckung DIN EN 124/DIN 1229 Pruefflaszt, einschl. Steigleisen, Rahmen und Schmutzfaen- ger.					
2,51 bis 3,50 m Tiefe 2,51 bis 3,50 m Tiefe					
FERTIG-EINSTIEGSCHECTE DN 1000 MM fuer Haushanschluesselstueck des Anlieger herstellen einschliell. Aller Lieferungen, Konus in Fertigteil, Abdckung DIN EN 124/DIN 1229 Pruefflaszt, einschl. Steigleisen, Rahmen und Schmutzfaen- ger.					
2. 9.031.					

Projekt :	LOS I Deckenanschuerung II Ausbaustufe	Seite 41	LOS II Siedlungsausbau Gemeindereich	Bauherr :	MARKT PFEFFENHAUSEN
POS	STL-NR	MENGE	AE	EP IN DM	GP IN DM
				Datum 10. 2.1995	

die nach den Merkmalen der Verordnung vom 19. November 1968 (GVBl S. 413)

nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege

- Flst.Nr. 2344, 2374, 2380/2, 2489, 2508, 2509, 2527, 2539/1, 2626/3, 2642, Gmkg. Rainertshausen
- Flst.Nr. 1596, 1633, 1668, 1832, 1858/1, 1858/2, 1876, 1887/2, 1900/1, 1922/2, Gmkg. Markt Pfeffenhausen

Eigentümer: Markt Pfeffenhausen

die beschränkt öffentlichen Wege

in Neßlthal - Flst.Nr. 829/1, Gmkg. Stollnried

Eigentümer: Markt Pfeffenhausen

17.1.2 Nicht öffentliche Straßen und Wege

Daneben liegen im Flurbereinigungsgebiet die folgenden nicht gewidmeten Straßen und Wege (nicht öffentliche Straßen und Wege); sie gehören den nachstehenden Eigentümern:

- Flst.Nr. 2251, 2257/2, Gmkg. Rainertshausen
Eigentümer: Ringenberg Peter und Anneliese

- Flst.Nr. 2263/1, Gmkg. Rainertshausen
Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland (Deutsche Bundespost)

- Flst.Nr. 2547, Gmkg. Rainertshausen
Eigentümer: Ickelheimer Leopold

- Flst.Nr. 1572/2, Gmkg. Markt Pfeffenhausen
Eigentümer: Dietlmeier Helmut

- Flst.Nr. 1611/5, Gmkg. Markt Pfeffenhausen
Eigentümer: Forster Richard und Erna

- Flst.Nr. 1898, Gmkg. Markt Pfeffenhausen
Eigentümer: Pöllinger-Rank Peter und Mathilde

- Flst.Nr. 1930, 1940/8, Gmkg. Markt Pfeffenhausen
Eigentümer: Brummer Ludwig und Barbara

- Flst.Nr. 828/3, Gmkg. Stollnried
Eigentümer: Pletl Josef und Maria

- Flst.Nr. 2499, 2547/1, 2548/2, 2609, 2627, 2646/2, 2665, 2676/1, Gmkg. Rainertshausen

- Flst.Nr. 1574, 1574/1, 1584/2, 1661, 1775, 1826, 1870/2, 1887/3, 1891/2, 1917/1, 1922/5, Gmkg. Markt Pfeffenhausen
Eigentümer: Markt Pfeffenhausen

- Flst.Nr. 2139, Gmkg. Rainertshausen
Eigentümer: Gemeinde Weihmichl

9 Zweischriftenzum
Kanalabieten

Kanalrohrenuntersuchung Bißduschirmaufnahme über den neu erstellten und gerief- higten Kanal. Die gesamte Unterersuchung ist auf Videoc- band-VHS aufzuziehen und es ist gesondert ein Pro- tokolldarsteller Bericht über Abzweige und Einmündungen zu erstellen. Sollten Schäden feststellbar sein, so sind sie fotografisch festzuhalten.

2. 3_0333. 908 120 1 00 00000 250 .00 M

ANSCHLUSS AN BEST. SCHACHT
mit Abstimmung des best. Gerinnes und Ausbildung
eines neuen Gerinnes.
Einfuehrung Rohr bis DN 500

2. 9.032. 908 024 1 00 00000
2.00 STCK

POS	STL-NR	MENGE	AE	EP IN DM	GE
Bauherr : MÄRKTPFLEFFENHAUSEN					
LOS II Siedlungssiedlung Gemeindebereich					
Projekt : LOS I Deckensanierung II Ausbaustufe					
Ing.-Büro f. Bauwesen Helmut Dietlmeier * 84076 Pfaffenhausen					

17.1.3 Straßenbaulast, Gebrauch und Nutzung

Die Straßenbaulast der im Flurbereinigungsplan ausgewiesenen öffentlichen Straßen und Wege richtet sich nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz in der jeweils geltenden Fassung und den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften.

Die Straßenbaulast der im Flurbereinigungsverfahren ausgewiesenen öffentlichen Feld- und Waldwege, die nach den Merkmalen der Verordnung vom 19. November 1968 (GVBl S. 413) ausgebaut wurden, ist kraft Gesetzes (Art. 54 Abs. 2 BayStrWG) mit der Beendigung des Ausbaues bzw. mit der Verkehrsübergabe auf den Markt Pfeffenhausen übergegangen (siehe auch Gemeinderatsbeschuß vom 14.11.1988). Träger der Straßenbaulast an nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen einschließlich der Brücken, Stege und Durchlässe sind nach Art. 54 Abs.1 Satz 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes diejenigen, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden.

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen und Wege richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetz und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes. Maßgebend ist die Straßenklasse.

Die nicht öffentlichen Straßen und Wege unterliegen nicht dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz. Der Gebrauch und die Nutzung der nicht öffentlichen Straßen und Wege wird von den Eigentümern geregelt. Die Unterhaltung obliegt vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen dem Eigentümer.

17.2 Gewässer - Rohrleitungen

17.2.1 Eigentum

Es verbleiben oder werden:

Eigentum des Marktes Pfeffenhausen

Gewässer III. Ordnung

Pfettrach	- Flst.Nr. 2441, 2445, 2450, Gmkg. Rainertshausen
Elfinger Bach	- Flst.Nr. 2661, Gmkg. Rainertshausen
	- Flst.Nr. 1576, 1584, 1588, Gmkg. Markt Pfeffenhausen
Marktbach	- Flst.Nr. 1598, 1600, 1642, 1794, Gmkg. Markt Pfeffenhausen

Sonstige Gewässer:

- Flst.Nr. 1626, 1790, 1795, 1807, 1816/1, 1920, Gmkg. Markt Pfeffenhausen

Die Rohrleitung auf dem Flurstück 1599 Gmkg. Markt Pfeffenhausen (siehe hierzu auch Gemeinderatsbeschuß vom 14.11.1988).

Projekt : LOS I Deckenstationierung II Ausbaustufe
 Bauherr : MARKT PFEFFENHAUSEN
 LOS II Siedlungssausbau Gemeindewerke
 Seite 43
 Datum 10. 2. 1995

POS	STL-NR	MENGE	AE	EP IN DM	GP IN DM
-----	--------	-------	----	----------	----------

2.10.000. Studentenlohnarbeiten

2.10.001. 90 930/101 01 5.00 h

Verrechnungssumme für Arbeitskraefte, Polizei, Sachthilfemästter.

2.10.002. 90 930/101 08 5.00 h

Verrechnungssumme für Arbeitskraefte, Bauarbeiter (Berufssgr. VI).

2.10.003. 90 930/101 10 5.00 h

Verrechnungssumme für Arbeitskraefte, Bauarbeiter (Berufssgr. VI).

2.10.004. 90 930/102 02 5.00 h

Verrechnungssumme für Arbeitskraefte, Bagger ueber 0,4 bis 1,0 m³.

2.10.005. 90 930/102 05 5.00 h

Verrechnungssumme für Arbeitskraefte, Planierraupe ueber 75 KW.

2.10.006. 90 930/102 27 10.00 h

Verrechnungssumme für Arbeitskraefte, Kompressor bis 5 m³/min.

Übertrag

17.2.2 Unterhaltung

Soweit im Flurbereinigungsplan nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Unterhaltung der Gewässer nach den wasserrechtlichen Bestimmungen (siehe auch 20.1).

17.3 Dränanlagen

Die Teilnehmergemeinschaft wird zur Regelung des Bodenwasserhaushalts die unter Nässe leidenden Feldlagen nach dem Bauentwurf für die wasserwirtschaftlichen Anlagen durch Dränung verbessern. Die Dränanlagen gehen in das Eigentum der jeweiligen Eigentümer der Grundstücke über, in denen sie liegen (Unterhaltung siehe 21.2).

17.4 Schienenbahnen

Es verbleibt

Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundeseisenbahnvermögen)

die Bahnlinie Landshut - Rottenburg - Bahngelände -

- Flst.Nr. 2549/2, Gmkg. Rainertshausen und
- Flst.Nr. 1581/3, Gmkg. Markt Pfeffenhausen.

Festsetzungen mit der Wirkung von Gemeindesatzungen

18. Allgemeines

Die nachstehenden Festsetzungen liegen im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse. Sie haben daher nach § 58 Abs. 4 Satz 1 FlurbG die Wirkung einer Gemeindesatzung und können nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens (§ 149 Abs. 3 Satz 1 FlurbG) nur mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Gemeindesatzung geändert oder aufgehoben werden (§ 58 Abs. 4 Satz 2 FlurbG).

19. Verkehrsanlagen

19.1

Auf dauerhaft befestigten Straßen und Wegen ist zur Vermeidung einer Verschmutzung und Beschädigung das Wenden mit landwirtschaftlichen Maschinen untersagt. Schäden sind von den Verursachern zu beheben oder werden auf deren Kosten beseitigt.

19.2

Die Benutzung der von der Teilnehmergemeinschaft gebauten öffentlichen Feld- und Waldwege darf außer durch Gewichts- und Geschwindigkeitsbeschränkungen, die zum Schutze der Wege notwendig sind, nicht eingeschränkt werden.

Projekt : LOS I Dekkensanierung II Ausbaustufe	Bauherr : LOS II Siedlungssausbau Gemeindeberich	Datum	Ing. -Büro f. Bauwesen Helmut Dietlmeier * 84076 Pfeffenhausen	POS	STL-NR	MENGE	AE	EP IN DM	Ubbertraig
2.10.007. 90 930/102 30	Verrechnungssäatze für Baugerate,	Bohr- und Abbauhämmer bis 20 kg.	2.10.007.	90 930/102 30	Verrechnungssäatze für Baugerate,	Bohr- und Abbauhämmer bis 20 kg.	5.00	h
2.10.008. 90 930/103 07	Verrechnungssäatze für Baugerate,	Bohr- und Abbauhämmer bis 20 kg.	2.10.008.	90 930/103 07	Verrechnungssäatze für Baugerate,	Bohr- und Abbauhämmer bis 20 kg.	5.00	h
2.10.009. 90 930/103 08	Verrechnungssäatze für Lastkraftwagen,	LKW-Kipper mit Allradantrieb, ca. 8 t Nutzlast.	2.10.009.	90 930/103 08	Verrechnungssäatze für Lastkraftwagen,	LKW-Kipper mit Allradantrieb, ca. 15 t Nutzlast.	5.00	h

19.3

Mauern, Zäune, Hecken und sonstige Anlagen, die den Verkehr behindern können, dürfen in der offenen Flur nur in einer Entfernung von mindestens einem halben Meter von den Fahrbahngrenzen der öffentlichen Feld- und Waldwege errichtet werden. Der Wegeigentümer kann hiervon Ausnahmen genehmigen. Bereits genehmigte Ausnahmen bleiben unberührt.

19.4

Die Grasnutzung an den Straßen und Wegen steht dem Eigentümer zu.

19.5

Die nicht öffentlichen Straßen und Wege unterliegen nicht den straßen- und wegerechtlichen Bestimmungen. Ihre Unterhaltung obliegt vorbehaltlich anderer Vereinbarungen dem Eigentümer. Der Gebrauch und die Nutzung der nicht öffentlichen Straßen und Wege wird vom Eigentümer geregelt.

20. Gewässer - Rohrleitungen

20.1

Die Unterhaltung der im Eigentum des Marktes Pfeffenhausen ausgewiesenen Gewässer und der Rohrleitungen hat der Markt Pfeffenhausen mit Beschuß vom 14.11.1988 übernommen.

Der Markt kann die Kosten der Unterhaltung voll oder teilweise auf die Beteiligten (Art. 50 BayWG) entsprechend der Regelung nach Art. 47 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 und 4 BayWG umlegen.

20.2

Unbeschadet der wasserrechtlichen Bestimmungen wird den Teilnehmern und deren Rechtsnachfolgern das Recht eingeräumt, die Gewässer als Vorfluter für Dränungen zu benützen.

20.3

Die Böschungen der Gewässer und Gräben dürfen weder beweidet noch beim Wenden mit Wirtschaftsgerät oder Schleppern befahren werden. Die Nutzung, z.B. die Grasnutzung, regelt der Eigentümer.

20.4

Die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke, in denen Rohrleitungen und Kontrollsäcke liegen, haben diese Anlagen und die Arbeiten zu ihrer Unterhaltung zu dulden sowie alles zu unterlassen, was den Bestand und die Wirksamkeit der Anlagen gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

20.5

Die an den Grundstücken durch die Unterhaltung entstehenden Schäden sind von den Unterhaltungspflichtigen zu ersetzen.

Ing. Büro f. Bauwesen Helmut Dietlmeier * 84076 Pfeffenhausen
Projekt : LOS I Deckenaustrurung II Ausbaustufe
Bauherr : MARKT PFEFFENHAUSEN
LOS II Siedlungsausbau Gemeindebereich
Datum 1

21. Dränanlagen

21.1

Die Eigentümer der Grundstücke, in denen von der Teilnehmergemeinschaft verlegte Dränanlagen (Sauger, Sammler, Sickergruben) liegen, haben diese Anlagen und die Arbeiten zu ihrer Unterhaltung zu dulden sowie alles zu unterlassen, was den Bestand und die Wirksamkeit der Anlagen gefährdet oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Die an den Grundstücken durch die Unterhaltung entstehenden Schäden sind von den Unterhaltungspflichtigen zu ersetzen.

21.2

Die Unterhaltung der Dränanlagen (Sauger, Sammler, Sickergruben) obliegt den Eigentümern der Grundstücke, die durch die Dränerung Vorteile haben.

Die Unterhaltung der Sauger- und Sammleranlagen und der Sickergruben obliegt den jeweiligen Grundstückseigentümern, die davon Vorteile haben.

21.3

Holzgewächse dürfen nicht näher als 10 m an Dränsträngen und Sickergruben gepflanzt werden.

22. Landschaftspflege, Naturschutz und Grünordnung

22.1

Die Anlagen, Bestände und Flächen dürfen nicht verändert oder beseitigt werden, ohne daß gleichwertiger Ersatz geschaffen wird.

22.2

Die Nutzung und Unterhaltung der Anlagen, Bestände und Flächen obliegen den jeweiligen Grundstückseigentümern.

22.3

Größere Maßnahmen, die über die übliche Unterhaltung hinausgehen, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

22.4

Soweit bei Pflanzungen, die dem Naturschutz, der Landschaftspflege und der Grünordnung dienen, der gesetzliche Grenzabstand nicht gewahrt ist, haben die jeweiligen Eigentümer der Nachbargrundstücke die Nichteinhaltung des Grenzabstandes sowie entsprechende Nachpflanzungen zu dulden.

22.5

Wurde durch die neue Flureinteilung der Grenzabstand von Bäumen geringer, als er den nachbarrechtlichen Bestimmungen entspricht, so sind die Bäume vom Eigentümer des Nachbargrundstücks ohne Abfindung zu dulden, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

Ing.-Büro f. Bauwesen Helmut Dietlmeier * 84076 Pfeffenhausen
Projekt : LOS I Deckenstationierung II Ausbaustufe
Seite 46
Bauherr : MARKT PFEFFENHAUSEN
Datum 10. 2. 1995
Zusammestellung LOS 2
LOS II - Siedlungsausbau im Gemeindereich

23. Betretungsrecht

Der Aufsichtsbehörde ist das Betreten der in der Flurbereinigung geschaffenen Anlagen und der angrenzenden Grundstücke zur Überwachung und Durchführung notwendiger Arbeiten zu gestatten.

24. Sonstige Auflagen und Bedingungen

Im übrigen gelten die folgenden Auflagen und Bedingungen:

24.1

Die Gemeinde kann über das Eigentum der ausgewiesenen gemeinschaftlichen Anlagen nur in Übereinstimmung mit den Interessen der an der Flurbereinigung beteiligten Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger verfügen.

ANBIETER: *To. Bögli, Klumwachtf*

BAUMAßNAHME: LOS 1 Straßenebau in der II. Ausbaustufe, Markt Pfeffenhausen

Angebotssumme ungepflicht : / . NL
Angebotssumme gepflicht : / . NL
360.959,-

Bezeichnung: Rechenfehler unvollständige Angebotsabgaben

BAUMAßNAHME: LOS 2 Straßenbau in Pfeffenhausen

Angebotssumme ungepflicht : / . NL
Angebotssumme gepflicht : / . NL
462.831,-

Bezeichnung: Rechenfehler unvollständige Angebotsabgaben

Geprüft am:
durch
N. J. O. W.
2.3.95